

Kopie des Familienlegats

Von dem Wunsche beseelt, meiner Nachkommenschaft ein bleibendes Andenken an die mir durch Gottes Güte gewordene seltene Feier der goldenen Hochzeit mit meiner innig geliebten Gattin Catharine Sophie, geborene Vegesack, auch für die spätere Zukunft zu hinterlassen, und in Erwägung dessen, daß es unter meiner zahlreichen Descendenz (*Abkömmlinge*), besonders in weiterer Folgezeit, Unterstützungsbedürftige geben dürfte, haben wir, mein geliebter Bruder, der wirkliche Staatsrath **Christer Johann von Rennenkampff**, und ich Unterzeichneter, bei der Feier meiner goldenen Hochzeit, am 16. December 1863, ein Familien-Legat, ausschließlich zum Besten meiner directen Descendenz (*Nachkommenschaft*), unter folgenden Festsetzungen zu errichten, beschlossen.

§ 1

Im April 1864 deponieren (*hinterlegen*) wir, mein genannter Bruder und ich, ein Jeder dreitausend Rbl. S. M., zusammen also sechstausend R. S. M., in 5 pro Cent tragenden Staatspapieren im Livländischen Landraths-Collegio, und übergeben zugleich, dem in Gemäßheit des § 13 Anmerkung ernannten Legats-Administrator, das zur ordnungsmäßigen Verwaltung dieses Legats (*Vermächtnisses*) erforderliche Familien-Geschlechtsbuch, in welchem zur Vermeidung jeden Streits über das Recht zur Theilnahme an den beneficiis (*Wohltaten*) dieses Legats meine gegenwärtigen Nachkommen und deren ferneren Descendenten, -- soweit Letztere nach § 5 und § 7 als Interessenten dieses Legats zu betrachten sind, --- verzeichnet werden, desgleichen ein Kassa= und Protokoll=Buch, in welches späterhin die Beschlüsse der Versammlung der Legats-Jahre sorgfältig einzutragen sind.

§ 2

Die alljährlich eingehenden Renten obigen Capitals werden dreißig Jahre lang, mithin bis zum April 1894, sofort wieder in 5 pro Cent tragenden Staatspapieren zum Capital geschlagen, --- sobald so viel vorhanden, --- als zur Anschaffung eines solchen Wertpapiers erforderlich ist, --- indem bis dahin der geringere Renten-Betrag, wo möglich, in vierprocentigen öffentlichen Wertpapieren angelegt wird. Weder gehobene Renten, noch auch Capitalien dieses Legats dürfen unter irgendwelcher Bedingung an Privat-Personen oder an Actien Gesellschaften zur Verrentung vergeben werden, daher dann auch das weniger als 50 R. S. M. Betragende, und deshalb nicht fruchtbar gemachte Saldo stets baar bei den Legats-Dokumenten liegen muß.

§ 3

Bei solcher im § 2 festgesetzten Operation wird das Legats-Capital, nach Maßgabe des gegenwärtigen durchschnittlichen Börsen-Capitals für 5 % Inseritionen à 10 % unter pari (*unter Ausgabekurs*) nach dreißig Jahren ungefähr achtundzwanzigtausend Rbl. S. M., nach Abzug der im § 16 festgesetzten Verwaltungs-Unkosten, betragen. Von diesem Capital, --- dasselbe mag geringer oder größer sein, --- werden zur Vermehrung des Stamm-Capitals dieses Legats nach 30 Jahren, d. h. im April 1894 sechstausend Rbl. S. M. nach dem Nominal-Werth derselben repräsentierenden 5 % Staatspapieren, als unantastbares Capital zu dem primitiven, 6000 R. S. M. betragenden Stamm-Capital dieses Legats, zugeschlagen; der Rest des hiernächst durch Rentenhebung gewonnenen Capitals ist aber nach § 4,5 und § 8 zu verwenden.

§ 4

Da gemäß § 5, Punkt 1 und 2, dieser Stiftungs-Urkunde ausschließlich zu Gunsten meiner lieben Töchter und deren direkte Descendenten besondere Capitalien aus dem Legats-Vermögen werden abgetheilt und ausgekehrt werden, und da diese Stiftung nicht berechtigt wäre, den Namen **von Rennenkampffs Familien-Legat** zu führen, falls die Descendenten meiner weiblichen Nachkommenschaft in infinitum (*ohne Ende*) als Jahresrenten dieses Legats betrachtet werden sollten, so haben meine Töchter und ihre weiteren Nachkommen, außer denselbigen im April 1894 auszukehrenden Capitalien, keinen weiteren Anspruch auf Unterstützung aus diesem Legat.

§ 5

Da ich meinestheils in Übereinstimmung mit meinem geliebten Bruder Christer Johann, --- wie schon ausgeführt, --- durch diese Legats-Stiftung ein bleibendes Andenken an die mir durch Gottes Gnade am 16. December 1863 zutheilgewordene, seltene Feier der goldenen Hochzeit, meinen Descendenten zu hinterlassen beabsichtige, --- solches aber bei dem geringen Legats Stamm-Capital und der gegenwärtig schon sehr zahlreichen Nachkommenschaft meiner sechs Kinder nur dann vom wirklichen Effect für deren Descendenten sein würde, wenn das Legats-Capital sich unauffällig durch Renten-Zuwachs vermehrt und dessen disponibler (*verfügbarer*) Zinsertrag dermaleinst eine wesentliche Hilfe meinen, --- wengleich entfernten, --- den Namen von Rennenkampff führenden directen Descendenten bringt, --- andertheils aber meine vier verheiratheten Töchter und deren Nachkommenschaft, mir gleich nahe stehen, wie meine beiden Söhne und deren Kinder, ---- so werde ich mit Zustimmung mit meinem geliebten Bruder Christer Johann, daß nach Ablauf von 30 Jahren, mithin im April 1894, nachstehende Capital-Zahlungen aus dem, durch das ursprüngliche Legats-Capital von 6000 Rbl. S. M. erzielten Renten-Gewinnste, geleistet werden:

1., Meinen lieben drei Töchtern, Charlotte Annette Agnese, Marie Seraphine und Elise Annette Baronin von Behr; oder falls sie im Jahr 1894 nicht mehr am Leben sein sollten, --- ihren nächsten directen Descendenten, resp. den Vormündern oder Curatoren derselben, sind sechstausend R. S. M. in 5 % Inserzitionen oder anderen fünf pro Cent tragenden Staatspapieren nach deren Nominalwerth als unantastbares Legats-Capital derjenigen Branche der frey-herrlichen Familie von Behr auszuzahlen, welche erweislich direkt von meinen vorhergenannten drei Töchtern abstammt. Dieses Legat, zu welchem einzig und allein die direkten Nachkommen meiner drei Töchter Baronins von Behr als berechnigte Theilnehmer zu betrachten sind, soll zum Andenken an die goldene Hochzeit ihrer Vorfahren den Namen

"freyherrliches Behr-Rennenkampffsches Familien-Legat"

führen.

2., Meiner lieben Tochter Pauline Caroline Baronin Ungern-Sternberg, oder falls sie im Jahre 1894 nicht mehr am Leben sein sollte, ihren nächsten direkten Descendenten, resp. den Vormündern oder Curatoren derselben, sind in Berücksichtigung dessen, daß sie von allen meinen Töchtern schon gegenwärtig die zahlreichste Nachkommenschaft hat, dreitausend R. S. M. in 5 % Inserzitionen oder anderen fünf pro Cent tragenden Staatspapieren nach deren Nominalwerth als unantastbares Legats-Capital derjenigen Branche der freyherrlichen Familie Ungern-Sternberg auszuzahlen, welche erweislich von meiner Tochter Pauline Caroline Baronin Ungern-Sternberg in gerader Linie abstammt. Dieses Legat, zu welchem lediglich die direkten Nachkommen meiner Tochter Pauline Caroline als berechnigte Theilnehmer

zu betrachten sind, soll zum Andenken an die goldene Hochzeit ihrer Vorfahren den Namen:

"freyherrliches Ungern-Sternberg-Rennenkampffsches Familien-Legat"

führen.

Anmerkung:

Über die Verwaltung und Verrentung der in diesem § sub 1 und 2 bezeichneten Legats-Capitalien; sowie über die Verwendung der eingeflossenen Zinsen derselben, haben ausschließlich, resp. diejenigen Glieder der Familie Barone Behr und Ungern-Sternberg nach Stimmen-Mehrheit Festsetzung zu treffen, welche sich bei der Auszahlung dieser Legats-Capitalien als statutenmäßige Interessenten, beziehungsweise als legale Vertreter derselben, legitimiert haben werden.

§ 6

Sollte in der Folgezeit der Zinsfuß der Staatspapiere von fünf pro Cent herabgesetzt werden, und somit die fernere Fruchtbarmachung der einfließenden Renten dieses Legats-Capitals in 5 resp. 4 % Staatspapieren gemäß § 2 nicht mehr möglich sein, so bleibt die Verabfolgung von Unterstützungen aus diesem Legat, desgleichen die in § 5 Punkt 1 und 2 festgesetzte Auszahlung von 6000 resp. 3000 R. S. M. an die betreffenden Branchen der freyherrlichen Familien von Behr und Ungern-Sternberg, in so lange beanstandet, bis das ursprüngliche Legats-Capital durch Rentenzuwachs auf achtundzwanzigtausend Rbl. S. M. angewachsen sein wird.

§ 7

Nach geschehener Auszahlung der Legats-Capitalien von 6000 resp. 3000 R. S. M. zu Gunsten der Nachkommen meiner 4 Töchter, kommt die Nutznießung des demnächst nachbleibenden Capitals dieses Legats, welches alsdann den Namen

"von Rennenkampffsches Familien-Legat"

führen soll, einzig und allein den direkten Descendenten meiner beiden Söhne zu Gute, daß in deren weiblichen Linie ihre Großkinder, und von der weiblichen Nachkommenschaft ihres Mannes-Stammes die Töchter ihrer Großsöhne, solange sie den Namen "von Rennenkampff" führen, noch als Interessenten dieses Legats zu betrachten sein werden. Dieser letztere Grundsatz ist auch für die mir noch weiter stehende Descendenz meines direkten Mannes-Stammes aufrechtzuerhalten.

§ 8

Wie im § 3 angeführt, wird das Legats-Capital nach dreißig Jahren, also im April 1894, ungefähr 28000 R. S. M. betragen. von dieser Summe sind alsdann

1., neuntausend R. S. laut § 5 Punkt 1 und 2 an meine 4 Töchter oder ihre direkten Descendenten auszuzahlen; demnächst verbleiben

2., zwölftausend R. S. als Stamm-Capital, dessen Renten, und Renten von den Renten alljährlich zehn Jahre lang zu diesem Capital zugeschlagen werden, als welches alsdann etwa neunzehntausend bis zwanzigtausend Rbl. betragen dürfte. Von dieser Summe verbleiben zwölftausend Rbl. S. M. als Stamm-Capital, welches wieder zehn Jahre hindurch durch Verrentung zur Capital-Vermehrung dient, und wird mit dieser Operation von zehn zu zehn

Jahren fortgefahren, bis das gesamte Legats-Capital nach Abzug der ad 1 erwähnten Zahlungen achtzigtausend R. S. M. beträgt. Endlich verbleiben von den obigen 28000 R. S. im April 1894 annoch

3., ungefähr siebentausend R. S., von welchen die Renten zu Unterstützungen an hilfsbedürftige Descendenten meiner beiden Söhne gemäß § 10 zu verwenden sind, und hat dieses ebenmäßig späterhin nach der Verrentung von zehn zu zehn Jahren mit den Renten der alsdann jedesmal über das Stamm-Capital von zwölftausend R. S. M. übrig bleibenden Capitalien stattzufinden.

Anmerkung 1

Sobald das Legats-Capital in solcher Weise auf überhaupt acht-zigtausend R. S. M. angewachsen ist, so sind sämtliche Renten, jedoch mit Abzug von einhundertundfünfzig Rbl. S. M. jährlich, welche zu capitalisieren sind, nach § 10 alljährlich am 16. December an hilfsbedürftige Descendenten meiner beiden Söhne, soweit selbige statutenmäßig (cfr. § 7) auf Unterstützung aus diesem Legat Ansprüche haben, zahlbar.

Anmerkung 2

Es versteht sich von selbst, daß die Vertheilung des ganzen disponiblen Rentenbetrags nicht obligatorisch ist, und daß demnach diejenigen Zinsen, welche, --- obschon statutenmäßig disponibel, dennoch nicht distribuiert werden, zu capitalisieren sind, dagegen aber auch späterhin das auf diese Weise Ersparte, sowie die Renten von den jährlich in Abzug gebrachten 150 R. S., wenn erforderlich, und so viel erforderlich, an hilfsbedürftige Legats-Interessenten ausgezahlt werden können.

§ 9

Die eingegangenen Renten für die im § 1 und 8 bezeichneten Capitalien, desgleichen die vermittelt dieser Zinsen angeschafften Wertpapiere werden ebenso, wie das hiermit im Legats-Capital von 6000 R. S. M. in einem besonderen blechernen Kästchen, zu welchem der jederzeitige Legats-Administrator den Schlüssel führt, bei dem Hochwohlgeboren Livländischen Landraths-Collegio, resp. in der Cassa derjenigen Ritterschaft asserviert (*aufbewahrt*), deren Repräsentation gemäß § 14 etwa in Zukunft um ihre statutenmäßige Mitwirkung von der Legats-Administration zu ersuchen ist.

§10

Zum Gedächtnis des mir und meiner lieben Ehegattin Catherine Sophie von Vege-sack durch Gottes Gnade, nach fünfzigjähriger glücklicher Ehe zutheil gewordenen seltenen Familien-Festes, werden am 16. December jeden Jahres die Familien-Väter, die den Namen "von Rennenkampff" führen, oder deren Frauen, Mütter oder Großmütter vor ihrer Verheiratung, zu meiner direkten Descendenz gehörend, diesen Namen geführt haben, in gesetzlich vorgeschriebener Assistenz, desgleichen bis zum Jahre 1894 auch meine Töchter, oder ihre direkten majorennen (*volljährigen*) Descendenten, resp. deren legale Vertreter, --- dafern sie ihre Eintragung ins Familien-Geschlechtsbuch mit Angabe ihres Domicils (*Wohnsitzes*) besorgt haben sollten, --- zu einer Versammlung in Riga von dem Administrator dieses Legats eingeladen, um einerseits die von dem Administrator geführten Cassa-Bücher samt Cassa-Belegen durchzusehen, und wo Irrungen stattgefunden, oder irgendwelche Kemarques (*Berichtigungen*) zu machen sind, deren Zurechtstellung nach Stimmen-Mehrheit der anwesenden Legats-Interessenten herbeizuführen, und andererseits die Legats-Cassa, sowie deren statutenmäßige Verwaltung zu revidieren, zugleich aber auch ins Geschlechtsbuch der Legats-Interessenten, die inzwischen stattgehabten Änderungen von dem Administrator ver-

zeichnen zu lassen, und um endlich, wenn bereits statutenmäßig eine Renten-Vertheilung für die Descendenz meiner Söhne stattfinden darf, nach Mehrheit der Stimmen festzusetzen, ob, wie viel, und auf wie lange Zeit Unterstützungen an die Legats-Interessenten auf deren Ansuchen zu bewilligen sind.

§ 11

Wer auf geschehene Einladung des Administrators zur Legats-Versammlung an dem festgelegten Tage nicht erschienen ist, darf nachfolgend keine Einsprüche erheben gegen die Beschlüsse der Familien-Legats Versammlung, von welcher er weggeblieben ist, --- mögen auch die Gründe seines Ausbleibens durchaus legale sein.

§ 12

Die Vervollständigung des Legats-Geschlechtsbuches findet statt auf einfache Angabe der Eltern oder legalen Vertreter des neu angemeldeten Legats-Interessenten. Sollten jedoch wider Vermuthen in der Legats-Versammlung Zweifel über die Berechtigung des neu angegebenen Adspiranten (*Anspruchsberechtigten*) auf dieses Legat bestehen, so ist dessen Hingehörigkeit zu meiner direkten ehelichen Descendenz und seine eheliche Geburt durch eine "in forma probanti" (*einwandfreie*), von der resp. Ritterschafts-Repräsentation ausgefertigte Stammtafel, oder durch kirchliche Attestate (*Bestätigungen*) nachzuweisen, wonächst die Eintragung in Familien Legatsbuch ohne Widerspruch zu bewerkstelligen ist.

§ 13

Administrator dieses Legats ist sowohl vor, als auch nach der im § 5 Punkt 1 und 2 festgesetzten Auszahlung von 6000 resp. 3000 R. S. als Legats-Capitalien für die Descendenz meiner 4 Töchter, der jedesmalige älteste majorenne von Rennenkampff meiner directen männlichen Descendenz, und hat derselbe das Recht, das Administrations-Geschäft nach seinem Ermessen, einem anderen zur Geschäftsführung geeigneten von Rennenkampff aus meiner männlichen direkten Descendenz zu übertragen.

Anmerkung:

Da mein ältester Sohn Georg Alexander, sonach als Administrator des Legats anzusehen wäre, derselbe aber wegen seines Amtes und Grundbesitzes auf der Insel, seinen bleibenden Aufenthalt haben muß, während alle übrigen Legats-Interessenten in Riga und Kurland domicilieren; und da für Letztere die weite und gefahrvolle Reise nach Arensburg zur statutenmäßigen Jahres-Legats-Versammlung am 16. December äußerst beschwerlich und mitunter unausführbar sein dürfte, überdies aber auch die Effectuierung (*Durchführung*) der in § 2 festgelegten Operation in Arensburg, als einem kleinen Handelsorte, kaum möglich erscheint, --- so wird mein zweiter Sohn Carl Andreas solange Administrator dieses Legats sein, bis mein älterer Sohn durch Veränderung seines Wohnortes, in den Stand gesetzt sein wird, dieses Geschäft mit weniger Beschwerlichkeiten für alle übrigen Legats-Interessenten zu übernehmen.

§ 14

Falls der Administrator dieses Familien-Legats, oder dessen statutenmäßiger Substitut (*Stellvertreter*) nicht in Livland wohnen sollte, so ist es gestattet, die laut § 10 alljährlich am 16. December abzuhaltende Versammlung der Legats-Interessenten von Riga nach dem Domicil des Administrators, resp. dessen Substituten, zu verlegen, nachdem vorher die Legats-Capitalien aus dem Livländischen Landraths-Collegio empfangen und derjenigen Rit-

terschafts-Repräsentation übergeben sein werden, unter welcher der Administrator, sowohl seinem Domicil, als auch seinen Standesrechten nach, sortiert (*geführt wird*).

Anmerkung 1

Falls der statutenmäßige Administrator dieses Legats sich bleibend im Auslande niederlassen sollte, so hat er die Verwaltungsgeschäfte in Gemäßheit des § 13 seinem, im Russischen Reiche und zwar zunächst in den Ostseeprovinzen domicilierenden Substituten, zu übertragen, da die Legats-Capitalien immer im Russischen Reiche verbleiben, und, wenn nur immer möglich, in 5 % Russischen Staatspapieren angelegt werden sollen.

Anmerkung 2

Damit der Legats-Administrator, oder dessen Substitut, zu jeder Zeit in den Stand gesetzt sei, die fälligen Renten aus der resp. Staats-Cassa zu empfangen, und darüber Namens des Legats zu quittieren; desgleichen gezogene oder gekündigte Staatspapiere in rechtsgültiger Weise zu veräußern, wird derselbe gleich bei seiner Constituierung (Einsetzung) eine für die gesamte Dauer seiner Administration des Legats gültige, von dem resp. Herrn residierenden Landrath unter Beydrückung des Ritterschafts-Siegels auszufertigende Generalvollmacht auf gesetzlichem Stempelpapier sich zu erbitten haben, und ist daher die Ernennung des neuen Legats-Administrators von dessen Vorgänger, oder im Fall seines Todes, von seinen Erben sofort dem Herrn residierenden Landrath, resp. der örtlichen Ritterschaftsrepräsentation zu solchem Behuf anzuzeigen.

§ 15

Das Geschäft des Administrators besteht:

- 1., in der Rechnungs-Führung über die jederzeitigen Einnahmen und Ausgaben des Legats,
- 2., in Erhebung der fälligen Zinsen, sofortiger Fruchtbarmachung der eingegangenen Renten gemäß § 2, Umsatz der zum Legats-Capital gehörigen gezogenen oder gekündigten Staatspapiere,
- 3., in der genauen Führung des Geschlechtsbuchs der Legats-Interessenten in Gemäßheit der §§ 10 und 12, und
- 4., in der alljährlichen Einladung der Legats-Interessenten zur Versammlung am 16. December nach § 10, sowie in der Aufnahme eines von den anwesenden Interessenten zu unterzeichnenden Protokolls über deren Beschlüsse, welche derselbe demnächst auszuführen hat.

§ 16

Für solche, seine Bemühungen, hat der Administrator jährlich 20 Rbl. S. M. von den empfangenen Renten des Legats-Capitals, für sich in Rechnung zu stellen, das Recht.

§ 17

Sollten wider Erwarten Streitigkeiten über die Verwaltung dieses Legats, die Verwendung oder Vertheilung der statutenmäßig disponiblen Renten, und dergleichen mehr, unter den Interessenten des Legats entstehen, welche in der Jahres Legats-Versammlung am 16. December durch Entscheidung der Stimmen-Mehrheit nicht sollten beigelegt werden

können, so ersuche und authorisiere (*bevollmächtigte*) ich die Versammlung der Herrn Livländischen Landräthe, zu denen ich 25 Jahre zu gehören die Ehre gehabt, und denen ich die Fürsorge für das Gedeihen dieser meiner Legats-Stiftung vertrauensvoll ans Herz lege, die stattfindende Differenz allendlich zu entscheiden.

§ 18

Sollte es Gottes Wille sein, daß die direkte männliche Descendenz meiner beiden Söhne, des Kreisrichters Georg Alexander, und Ritterschafts-Archiv-Secretärs Carl Andreas von Rennenkampff, in der Folgezeit gänzlich ausstirbt, und somit die, nach erfolgter Auszahlung der Legats-Capitalien von resp. 6000 und 3000 R. S. M. gemäß § 5 Punkt 1 und 2, disponiblen Legats Renten nicht weiter vertheilt werden können, so treten in die Rechte der direkten männlichen Nachkommenschaft meiner vorher genannten beiden Söhne die direkten ferneren Nachkommen ihrer weiblichen Descendenten und sämtliche direkte Nachkommen meiner beiden Töchter mit gleicher Berechtigung ein.

§ 19

Falls die Zukunft eine solche Reorganisation der gegenwärtig bestehenden Stände-verfassung, --- was Gott gnädig verhüten wolle, --- mit sich bringen sollte, daß die in den §§ 9, 14, und 17 erbetene ausschließliche Mitwirkung der resp. Ritterschafts-Repräsentation nicht mehr möglich wird, so haben sämtliche Legats-Interessenten in extraordinärer (*außerordentlicher*) Versammlung nach Stimmenmehrheit zu beschließen, wie die in den oben angeführten §§ enthaltenen Bestimmungen, den Zeit-Umständen gemäß, in der Weise zweckmäßig abzuändern wären, daß die Legats-Capitalien immer sicher asserviert bleiben, und die statutenmäßige Mitwirkung des bezüglichen Staatsorgans bei der Verwaltung dieses Legats zu ermöglichen sei.

§ 20

Das Original dieser Stiftungs-Urkunde bleibt für immerwährende Zeiten im Livländischen Landraths-Collegio, eventuell im Archiv derjenigen Ritterschafts-Repräsentation deponiert, wo der Administrator seinen Wohnsitz hat (cfr. § 14), wogegen eine, von dem Livländischen Landraths-Collegio beglaubigte Abschrift, sich im Verwahr des jedesmaligen Administrators befinden wird.

Möge Gott diese Verfügungen, die in der lauterer Absicht verfaßt worden sind, dem Staate in meiner Familie nützliche Diener zu erziehen, und meine Nachkommen vor Dürftigkeit zu schützen, zum Besten gereichen lassen!

Dim. Landrath Alexander Reinh. v. Rennenkampff

Riga, den 16. December 1863.